

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1890

2 (8.2.1890)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Februar

1890.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats: Die Zahlung der ständigen Bezüge an aktive und im Ruhestand befindliche Beamte und an Hinterbliebene von Beamten betreffend. — Die Zahlung der Versorgungsgehälte der Hinterbliebenen von Volksschullehrern betreffend. — Die Abhaltung eines Obsthauturfes für Volksschullehrer bei der Großh. Obsthautschule in Karlsruhe betreffend.

Dienstnachrichten und Dienstertledigungen.

I.

Bekanntmachungen.

Die Zahlung der ständigen Bezüge an aktive und im Ruhestand befindliche Beamte und an Hinterbliebene von Beamten betreffend.

Zum Vollzug von Artikel 86 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 und von Artikel 31 des Etatgesetzes vom gleichen Tag wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium verordnet, was folgt:

§. 1.

Regelmäßige Zahlung in Vierteljahrs- oder in Monatsbeträgen.

Die Zahlung der ständigen Bezüge der im Dienst befindlichen Beamten (Gehalt, Nebengehalt, Wohnungsgeld) erfolgt regelmäßig in Vierteljahrsbeträgen für diejenigen Beamten, welche den Abteilungen A. bis D. des Gehaltstariifs angehören, und in Monatsbeträgen für diejenigen, welche den Abteilungen E. bis K. des Gehaltstariifs zugeteilt oder nicht etatsmäßig angestellt sind.

§. 2.

Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehälte.

Die Zahlung der ständigen Bezüge an Beamte, welche sich im Ruhestand befinden, ferner

an entlassene Beamte und an Hinterbliebene von Beamten (Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalt) erfolgt ebenfalls in Vierteljahrsbeträgen oder in Monatsbeträgen, je nachdem der Beamte, auf dessen Dienstverhältnis sich die Auszahlung dieser Bezüge gründet, zuletzt den Abteilungen A. bis D. oder E. bis K. des Gehaltstarifs angehört hat.

§. 3.

Ausnahmsweise Zahlung in Monatsbeträgen.

Auf schriftlich bei der auszahlenden Kasse gestellten Antrag werden die ständigen Bezüge an Beamte der Tarifabteilung D. ausnahmsweise in Monatsbeträgen, an Beamte der Tarifabteilungen E. und folgende ausnahmsweise in Vierteljahrsbeträgen gezahlt werden.

Gleiches gilt für die Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehälte, wenn der betreffende Beamte zuletzt eine der Tarifabteilung D. beziehungsweise den Tarifabteilungen E. und folgende zugehörige Amtsstelle bekleidet hat.

Anträge der vorbezeichneten Art können regelmäßig nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie am Anfang eines Rechnungsjahres (beziehungsweise alsbald nach der Ernennung des Beamten auf eine Amtsstelle der Tarifabteilung D.) gestellt werden. Gleiches gilt von nachträglicher Änderung des einmal gestellten Antrags.

§. 4.

Zeit der Auszahlung.

Jede Kasse hat sofort nach Ablauf der ersten Hälfte des Zeitraums, für welchen die Zahlung erfolgt — also mit dem 16. des betreffenden Monats oder mit dem 16. des zweiten Monats des betreffenden Vierteljahrs — mit der Auszahlung der ständigen Bezüge der etatmäßigen Beamten und der Hinterbliebenen von Beamten zu beginnen.

Für den Fortgang und die einzuhaltende Reihenfolge der Auszahlungen ist nach den Bedürfnissen und dienstlichen Verhältnissen der einzelnen Kasse eine bestimmte Ordnung festzusetzen und, soweit nötig, den Beteiligten bekannt zu geben.

Die ständigen Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten werden — soweit sie nicht gemeinschaftlich mit den Bezügen der etatmäßigen Beamten zu verrechnen sind — erst in den letzten Tagen des Monats bezahlt und zwar nicht früher als notwendig ist, um die Kassengeschäfte rechtzeitig zum Abschluß zu bringen.

§. 5.

Ort der Auszahlung.

Die Empfänger ständiger Bezüge sind im allgemeinen verpflichtet, dieselben bei der mit der Auszahlung beauftragten Kasse ihres Wohnorts (Zentralkasse, Bezirks- oder Anstaltskasse, Steuereinnahmerei) selbst abzuholen. Sie haben dabei, was die Feststellung ihrer Persönlichkeit und die Zeit der Abholung anbelangt, die für die einzelnen Kassendienste getroffenen Bestimmungen zu beachten.

Indessen werden die ständigen Bezüge überall, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, also jedenfalls am Sitz der Zentral- und Bezirkskassen, den Empfängern auf deren Antrag gegen Gebührenentrichtung (§. 6) zugestellt werden.

Den Empfängern vierteljährlich auszahlender Bezüge werden, soweit nicht einzelne die Selbstabholung vorziehen und in diesem Sinn der Kasse Mitteilung machen oder für die Beamten bestimmter Verwaltungszweige anderweitige Verfügung getroffen ist, die Bezüge auch ohne ihren Antrag gegen Gebührenentrichtung zugestellt.

Für die in den beiden voranstehenden Absätzen erwähnte Antragstellung findet die Vorschrift am Schluß von §. 3 entsprechende Anwendung.

Wo hiernach die Bezüge durch den Empfänger abzuholen wären, die Abholung aber an dem hiefür bestimmten Tag und an weiteren drei Tagen nach demselben nicht erfolgt ist, gilt dies für den einzelnen Fall als Antrag auf Zustellung durch den Kassendiener.

§. 6.

Zustellungsgebühr.

Die für jede Zustellung ständiger Bezüge (§. 5 Absatz 2, 3 und 5) dem Überbringer zu entrichtende Gebühr beträgt:

1. bei Monatszahlungen ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags 20 Pfennig,
2. bei Vierteljahrszahlungen, je nach der Höhe des zu überbringenden Barbetrags:
 - a. bei weniger als 500 Mark: 30 Pfennig,
 - b. bei 500 bis 1000 Mark: 50 Pfennig,
 - c. bei mehr als 1000 Mark: 70 Pfennig.

Wo der Empfangsberechtigte wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht im Kassenslokal erscheinen kann, erfolgt auf seinen Antrag die Zustellung gebührenfrei.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1889.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Erläuter.

Nr. 1072. Vorstehende Verordnung bringen wir sämtlichen Beamten des diesseitigen Geschäftsbereiches sowie den Berechnungen der Kassen der Gelehrtenschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstumm- und Blindenerziehungsanstalten, der Baugewerkschule, der Kunstgewerbeschule zu Pforzheim, der Realmittelschulen, der Höheren Mädchenschulen und der Gewerbeschulen zur Kenntnis.

Zum weiteren Vollzug wird auf Grund eines weiteren Erlasses Großh. Finanzministeriums vom 28. Dezember 1889 Nr. 10277 folgendes bemerkt:

1. Anträge nach §. 3 und §. 5 Absatz 4 der Verordnung sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf den zulässigen Termin (§. 3 Absatz 3) gestellt sind.

Für das laufende Jahr wird die Frist zur Einreichung dieser Anträge bis 15. Februar l. J. erstreckt.

2. Die Witwenkassebeiträge der Beamten der Gehaltstarifabteilungen A. bis C. werden in Vierteljahresbeträgen, jene der Tarifabteilungen D. bis K. in Monatsbeträgen festgestellt und zur Erhebung angewiesen werden.

Denjenigen Beamten der Tarifabteilungen D. bis K., welche die Bezüge vierteljährlich erhalten, sind bei der Zahlung jeweils 3 Monatsbeträge des Witwenkassebeitrags in Abzug zu bringen.

3. Durch die Vorschrift in §. 5 Absatz 1 der Verordnung wird die allgemein zulässige Zahlung an gehörig bevollmächtigte Personen nicht berührt.

Karlsruhe, den 28. Januar 1890.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

G. Müller.

Die Zahlung der Versorgungsgehälte der Hinterbliebenen von Volksschullehrern betreffend.

Nr. 1662. Mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird mit Wirkung vom 1. Januar 1890 angeordnet:

Die Zahlung der Versorgungsgehälte der Hinterbliebenen von Volksschullehrern erfolgt in zweimonatlichen Teilbeträgen und zwar unmittelbar an die Bezugsberechtigten oder deren Bevollmächtigte.

Die Verrechnung der Lehrerwitwen- und Waisenkasse hat mit den Zahlungen so zeitig zu beginnen, daß dieselben bis zum Schluß des betreffenden Monats (Februar, April u. s. w.) beendigt sind.

Karlsruhe, den 1. Februar 1890.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schid.

Die Abhaltung eines Obstbaururses für Volksschullehrer bei der Großh. Obstbauschule in Karlsruhe betreffend.

Nr. 733. Für Volksschullehrer der Schulkreise Tauberbischofsheim, Mosbach, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe und Baden wird in der Zeit vom 11. bis einschließlich 24. Mai d. J. bei der Großh. Obstbauschule in Karlsruhe ein Obstbaururs abgehalten werden.

Die zugelassenen Lehrer erhalten Ersatz der Reisekosten (ohne Diät) und für die Dauer des Kurses freie Wohnung und Verpflegung in der Anstalt.

Diejenigen Lehrer, welche sich an dem Kurse beteiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Zulassungsgesuche spätestens bis zum 1. März d. J. bei ihren vorgesetzten Kreisschulvisitaturen einzureichen. Letztere haben die Meldungen mit kurzer Begutachtung anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1890.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Schick.

II.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung des Oberschulrats sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 826. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Oberhausen, A. Bruchsal, dem Schulverwalter Karl Pforz daselbst.

III.

Diensterledigungen.

Nr. 915. An der Gewerbeschule in Freiburg ist eine etatmäßige Gewerbelehrerstelle zu besetzen. Bewerber haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei Großh. Oberschulrate einzureichen.

Nr. 1281. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Gaiberg, A. und R.Sch.B. Heidelberg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 308 M.

Nr. 1935. Die neunte Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Lörrach, A. und R.Sch.B. daselbst, IV. Klasse, mit einem festen Gehalt (Mietentschädigung und Schulgeldaversum eingeschlossen) im Betrage von 2000 M., der bis 2500 M. steigen kann.

Bewerber müssen die Reallehrerprüfung bestanden und Lehrbefähigung im Französischen erlangt haben.

Hauptlehrerstellen, welche mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind:

Nr. 1597. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Friedingen, A. und R.Sch.B. Konstanz, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 210 M.

Nr. 1584. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Waldbulm, A. Achern, R.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 232 M.

Nr. 1344. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Windschlag, A. und R.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 332 M.

Nr. 1679. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Bizenhausen, A. Stockach, R.Sch.V. Konstanz, III. Klasse, freie Wohnung beziehungsweise Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 231 M.

Bewerber haben sich binnen **vierzehn Tagen** durch ihre Kreisvisitatoren bei den jeweils oben bezeichneten Kreisschulbehörden vorschriftsgemäß zu melden.

Beziehungen

Durch Beschaffung des Berichtes des Kreisvisitors sind folgende Hauptlehrerstellen an Volksschulen angedeutet worden:

Beziehungen

Nr. 1584. Die zweite Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Waldbulm, A. Achern, R.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 232 M.

Nr. 1344. Die Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Windschlag, A. und R.Sch.V. Offenburg, II. Klasse, freie Wohnung, Schulgeldaversum im Betrage von 332 M.

Nr. 1679. Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Bizenhausen, A. Stockach, R.Sch.V. Konstanz, III. Klasse, freie Wohnung beziehungsweise Mietentschädigung, Schulgeldaversum im Betrage von 231 M.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Ch. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Maljch & Bogel in Karlsruhe.